

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

25. Jahrgang
Oktober 2018

Regionalgruppentreffen Mecklenburgische Seenplatte



Fotos: Ronny Seidel

Die Teilnehmer folgen den Ausführungen der Referenten.



Die Regionalgruppe auf Baustellentour

Cyberkriminalität und Datensicherheit – ein Thema für uns? Mit Sicherheit. Beim Regionalgruppentreffen der Mecklenburgischen Seenplatte waren mit Sven Truderung, Geschäftsführer von ST Computer in Neustrelitz und Jörg Bruhn, Leiter Dezernat 45 – Cybercrime beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern zwei Fachleute eingeladen, die verdeutlichten, wie nah dieses Thema ist.

Sven Truderung hat über Datensicherung berichtet, wie sich Büros vor Cyberkriminalität schützen können, wie mögliche Gefahren minimiert werden können und wie dies technisch umsetzbar ist. Jörg Bruhn ging auf aktuelle Aspekte von Cybercrime in Mecklenburg-Vorpommern ein. Er widmete sich während

seines Referats besonderen Gefahren durch den Feind im Netz und lieferte gleichzeitig Präventionstipps. Anhand ausgewählter Phänomene und vieler Beispiele machte er deutlich, dass dieses Problem tatsächlich jeden treffen kann. Auch Jörg Bruhn gab mit seinen Ausführungen wichtige Hinweise, wie sich Unternehmen schützen können.

Mehr als 20 Mitglieder kamen zu dem Treffen, das im HKB – Haus der Kultur und Bildung – in Neubrandenburg stattfand. Beim nächsten Treffen stand ein Besuch auf den Baustellen an der Ortsumgebung Neubrandenburg auf der Tagesordnung. Der Tag endete beim gemeinsamen Bier vor der Großbildleinwand beim Eröffnungsspiel der Fußball-WM.

2. Ingenieur-Dialog mit Barbecue

Ist die Ortsumgebung in Neubrandenburg gleich fertig? Für Laien mag dies an manchen Stellen den Eindruck machen. Doch die Bauarbeiten sind weitaus umfangreicher als sie erscheinen. Die Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte hat sich ein Bild von den Arbeiten gemacht und ist auf Baustellentour gegangen.

INHALT

- Regionalgruppentreffen Mecklenburgische Seenplatte
- Rückblick
- Der Lageplan als Bauvorlage
- Aktuelle Informationen
- Nachruf
- Recht aktuell
- Service / Impressum / Statistik
- Weiterbildungsangebote

Mit dabei hatten die Mitglieder Alexander Löttsch von der Oberbau- leitung vom Ingenieurbüro für Ver- kehrsanlagen Berlin GmbH. Der erste Abschnitt zwischen der Bundesstraße 96 und der 104 ist derzeit in Arbeit. Alexander Löttsch wusste die derzeit stattfindenden Arbeiten mit Zahlen und Fakten zu untermauern:

- 2-streifiger Neubau auf einer Län- ge von 3,26 km inkl. Entwässerung mit 3 Versickerbecken
- 5 Brückenbauwerke
- 3 Lärmschutzwände, Gesamtlänge ca. 510 m
- 6 Irritations- und Kollisionsschutz- anlagen, Gesamtlänge ca. 500 m
- 3 Sedimentationsanlagen
- Änderungen am bestehenden Stra- ßen- und Wegenetz, Gesamtlänge ca. 2.350 m



Foto: IKMV-Archiv

Regionalgruppensprecher Ronny Seidel

- Ersatzparkplätze Stadtwerke
- Ausstattung Beleuchtung, Licht- signalanlagen
- Fachlose Markierung und Beschilderung, Fahrzeugrückhal- tesysteme
- landschaftspflegerische Maßnah- men und ökologische Bauüber- wachung

In der zweiten Jahreshälfte 2019 sollen diese Arbeiten abgeschlossen sein, erfuhren die mehr als 20 Teil- nehmer dieser Exkursion.

Der nunmehr 2. Ingenieur-Dialog mit Barbecue fand seinen Abschluss im Restaurant Wollenberg in der Neu- brandenburger Lindenstraße. ■

**Regionalgruppensprecher
Ronny Seidel**

Rückblick

Seminar zum Thema „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ am 11. September 2018 in Rostock

Aufgrund von Erfahrungen in der Begleitung von Antragsverfahren wurden praktische Hinweise gegeben und konkrete Fragen beantwortet. Im nächsten Jahr soll dieses Seminar wieder angeboten werden. ■



Dipl.-Ing. Steffen Güll gab den Seminarteilnehmern in einem interessanten Vortrag viele konkrete Hinweise zur Einreichung eines Bauantrages und erläuterte den Verfahrensablauf in der unteren Bauaufsichtsbehörde an einem konkreten Beispiel.



Dipl.-Ing. Steffen Güll

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

Internet: www.ingenieurkammer-mv.de
E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **17.12.2018**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 31.08.2018

Pflichtmitglieder:	1.227
davon	
nur Beratende Ingenieure:	326
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	534
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	328
nur Tragwerksplaner:	39
Tragwerksplaner gesamt:	488
Brandschutzplaner:	171
Freiwillige Mitglieder:	119
Gesamt:	1.346

Der Lageplan als Bauvorlage – ein effizientes Werkzeug im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

Vermessungstechnische Leistungen sind unverzichtbarer und integraler Bestandteil jeder Planung und Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen. Die Bebaubarkeit eines Grundstücks sachgerecht zu entscheiden und die damit verbundenen Nachbarinteressen gebührend zu berücksichtigen, ist ohne Kenntnis der Flurstücksgrenzen und der vorhandenen Bebauung nicht möglich. Diesem Ziel dient die Forderung des § 3 Nr. 1 BauVorlVO M-V nach einem Lageplan als Bauvorlage.

Nach § 7 BauVorlVO M-V ist dieser Lageplan auf der Grundlage der Nachweise des Liegenschaftskatasters in einem Maßstab von mindestens 1 : 500 zu erstellen. Er muss von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) oder einer unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde erstellt werden, wenn Gebäude näher als 0,5 Meter an der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen oder deren Abstandsflächen bis weniger als 0,5 Meter daran heranreichen und die Grenzen nicht durch bereits festgestellte Grenzpunkte beschrieben sind. Gegebenenfalls ist im Rahmen der Erstellung des Lageplans auch eine Grenzfeststellung vorzunehmen.

Auf der Grundlage vermessungstechnischer Ermittlungen bildet der Lageplan dabei das gesamte Spektrum der für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben wesentlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab und führt eine Vielfalt

rechtlicher, technischer und interpretativer Fragen zusammen und gibt der unteren Bauaufsichtsbehörde den erforderlichen Gesamtüberblick für die grundsätzliche Beurteilung eines Bauvorhabens. Neben den katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücknummern und Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke enthält der Lageplan, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, unter



Dipl.-Ing. Frank Wagner

anderem vorhandene bauliche Anlagen, die aktuelle und die geplante Höhenlage, geschützte Naturbestandteile, Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, Baulasten, Festsetzungen eines Bebauungsplans und – last but not least – die geplante bauliche Anlage mit ihren Abstandsflächen. Mit der

integrierten Darstellung aller relevanten Rahmenbedingungen liefert der Lageplan den Bauaufsichtsbehörden eine optimale Genehmigungsgrundlage und ist in einem modernen Bauantragverfahren, wie es in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert wird, gar nicht mehr weg zu denken.

Zur Vereinheitlichung und Erleichterung des Verwaltungsvollzugs im bauaufsichtlichen Verfahren erarbeitet die BDVI-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern als Berufsvertretung der ÖbVI derzeit einen Musterlageplan. Die bereits fertig gestellte zeichnerische Ausgestaltung ist das Ergebnis langjähriger Praxis vieler Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure, das durch die Arbeitsgruppe „Baurecht“ der BDVI-Landesgruppe zusammengetragen wurde. Eine einheitliche grafische Darstellung soll er zu einer einfachen Lesbarkeit und eindeutigen Interpretation mit hoher Rechtssicherheit beitragen, die auch im Interesse der Bauherren ist. Als Handreichung für die Praxis sollen mit dem kurz vor der Fertigstellung befindlichen umfangreichen Kommentar zum Musterlageplan Fragestellungen über Form, Inhalt und die Anfertigung des Lageplans umfassend konkretisiert, kommentiert und erläutert werden. ■

Frank Wagner
Vorstandsmitglied der IK M-V
Vorsitzender der Landesgruppe
Mecklenburg-Vorpommern des BDVI

Aktuelle Informationen

Gesetzesantrag zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnpraxis im Bereich der DS-GVO – Präsident Kawan richtet Schreiben an Mitglieder des Bundesrats

Am 26. Juni 2018 hat der Freistaat Bayern dem Bundesrat einen Gesetzesantrag vorgelegt, mit dem das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie das Unterlassungsklagegesetz an die Datenschutzgrundverordnung angepasst werden sollen (BR-Drs. 304/18). Der Antrag wurde am 06.07.2018 im Bundesrat beraten und die Vorlage wurde anschließend dem Rechtsausschuss sowie dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten

und dem Wirtschaftsausschuss zugeleitet. Ziel ist es, die Datenschutzgrundverordnung aus dem Anwendungsbereich beider Gesetze herauszunehmen und hierdurch missbräuchliche und rechtswidrige Abmahnungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung von vornherein auszuschließen. Die Ingenieurkammer M-V teilt die Befürchtung der Bayerischen Landesregierung, dass die mit der Datenschutzgrundverordnung in vielen Bereichen eingetretene Rechtsunsicherheit gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen ausgenutzt wird, um mit Abmahnungen eigene Geschäftszwecke zu verfolgen. Präsident Kawan hat sich deshalb mit einem Schreiben an die

im Bundesrat vertretenen Mitglieder aus Mecklenburg-Vorpommern (Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus, Finanzminister Matthias Brodtkorb, Wirtschaftsminister Lorenz Caffier) gewandt und deutlich gemacht, dass die Ingenieurkammer M-V die Intention des Antrages, die Vorgaben des EU-Rechts umzusetzen aber dabei Unternehmerinnen und Unternehmer vor dubiosen Abmahnpraktiken zu schützen, unterstützt. Präsident Kawan richtete die Bitte an die Bundesratsmitglieder, dieses Anliegen des Berufsstands der Ingenieure zu unterstützen und sich im Bundesrat für den o. g. Gesetzesantrag einzusetzen. ■

Nachruf

Trauer um Dipl.-Ing. Peter Kingerske

Mit tiefer Trauer und Anteilnahme hat die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die Nachricht vom plötzlichen Tod ihres Mitgliedes

Diplomingenieur Peter Kingerske

erhalten. Er verstarb am 09.09.2018 im Alter von nur 58 Jahren.

Peter Kingerske war seit 1994 ein geachtetes Mitglied in den Vertreterversammlungen.

Er war überdies langjähriges Mitglied im Hauptausschuss, in den Ausschüssen Baurecht / Berufsrecht und Öffentlichkeitsarbeit sowie Sprecher der Regionalgruppe Westmecklenburg. Er setzte sich mit außerordentlich großem, persönlichem Engagement für die Interessen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ein.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

Die ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle trauern um einen wertvollen Menschen und werden die Erinnerung an sein Wirken in Ehren halten.

Für den Vorstand
Wulf Kawan
Präsident



Für die Geschäftsstelle
Irit Wassmann
Geschäftsführerin

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Bemusterung des Auftraggebers weicht vom Leistungsverzeichnis ab – liegt ein Mangel vor?

Die Beschreibung der Leistung im Leistungsverzeichnis wird Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung und ist zur Ermittlung des geschuldeten Leistungssolls heranzuziehen. Nun kommt es immer mal wieder vor, dass der Auftragnehmer Produkte zur Bemusterung anbietet, die nicht dem Leistungsverzeichnis entsprechen. Es stellt sich dann die Frage, ob das vom Auftraggeber genehmigte und bemusterte Produkt, das vom Leistungsverzeichnis abweicht, vertraglich geschuldet ist und die Ausführung entsprechend der Bemusterung eine mangelfreie Leistung darstellt.

Klar scheint die Sache noch, wenn die Ausführung entsprechend der Bemusterung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine Bemusterung oder der Wunsch des Auftraggebers nach einer „sparsamen Renovierung“ kann nicht als Verzicht auf eine vorschriftsgemäße Bauausführung ausgelegt werden (vgl. OLG Frankfurt, Urteil v. 19.01.2005, 1 U 82/00 = BauR 2005, 1937).

Auch wenn das bemusterte Produkt grundsätzlich geeignet, das konkrete Material jedoch mangelhaft ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bemusterung auf mangelfreies Material bezieht und Mängel des konkreten Materials damit vom Auftraggeber nicht akzeptiert sind (vgl. OLG Nürnberg, Urteil v. 02.02.2005, 6 U 2794/04 = IBR 2006, 251).

Selbst dann, wenn das bemusterte Produkt grundsätzlich geeignet und das gelieferte Material auch mangelfrei ist, kann der Einbau des bemusterten Ma-

terials jedoch ein Mangel sein, wenn die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses nicht eingehalten werden. In einem vom OLG Braunschweig entschiedenen Fall sollte eine punktförmige Siebbedruckung der Fenster innen angebrachte Sonnenschutz-Jalousien verdecken. Der Auftragnehmer übermittelte drei Muster der Bedruckung, zeigte diese dem Bauherrn vor Ort und faxte sie zusätzlich dem Architekten. Beide gaben das Muster frei. Nun zeigte sich, dass die bedruckten Punkte nicht geeignet waren, die Jalousien zu verdecken. Nach der Entscheidung des OLG Braunschweig stellte die Bemusterung und Freigabe keine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung dar. Trotz der Bemusterung durch den Auftraggeber hatte der Auftragnehmer also mangelhaft geleistet, weil die Jalousien abweichend vom Leistungsverzeichnis nicht verdeckt wurden (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss v. 01.12.2006, 8 U 182/05 = IBR 2007, 1210).

Diese Rechtsprechung wurde durch den BGH bestätigt. In einem nicht selten vorkommenden Fall der Bemusterung von Fliesen wiesen die bemusterten Fliesen eine Abweichung vom Leistungsverzeichnis auf. Entgegen der Beschreibung im Leistungsverzeichnis wichen die bemusterten Podestfliesen von den bereits verlegten Stufenfliesen farblich ab und wiesen nicht die vorgegebene Rutschfestigkeitsklasse R9 auf. Außerdem war keine keramische Oberflächenvergütung vorhanden, die jedoch die Stufenfliesen hatten. In der Folge kam es zu farblichen Abweichungen und höherem Reinigungsaufwand der Podestfliesen. Das OLG Schleswig hat, bestätigt vom BGH, einen Mangel bejaht, obwohl der Auftraggeber und der Architekt die Podestfliesen bemustert und ausdrücklich freigegeben haben (OLG Schleswig, Urteil v. 18.08.2017 – 1 U 11/16; BGH, Beschluss v. 05.06.2018, VII ZR 200/17).

Die Bemusterung stellt also weder eine Ausführungsanordnung des Auftrag-

gebers dar noch führt sie gar zu einer Veränderung des vertraglich geschuldeten Leistungsinhalts. Wenn der Auftraggeber also Material bemustert, das nicht dem Leistungsverzeichnis entspricht, ist der Auftragnehmer gehalten, ausdrücklich auf die Abweichung hinzuweisen, selbst wenn das Produkt grundsätzlich geeignet ist und der Einbau den anerkannten Regeln der Technik entspräche. Wenn dann trotz dieses Hinweises eine Vereinbarung über die Änderung der Materialbeschaffenheit herbeigeführt wird, ist der Auftragnehmer aus der Haftung – aber eben auch nur dann.

Ausnahmsweise kann die Bemusterung jedoch dem Leistungsverzeichnis dann vorgehen, wenn im Leistungsverzeichnis selbst die Konkretisierung der Leistung im Rahmen der Bemusterung vorgesehen ist. In diesem Fall ist von vornherein vertraglich vereinbart, dass die Bestimmung des Leistungssolls im Rahmen der Bemusterung stattfindet. Entspricht die Bauausführung dann der Bemusterung, ist sie mangelfrei, selbst wenn von der Leistungsbeschreibung des Leistungsverzeichnisses abgewichen wird (OLG Bremen, Urteil v. 16.03.2012 – 2 U 94/09).

Der beratende Planer sollte im Rahmen der Bemusterung Wert darauf legen, dass das bemusterte Produkt den vertraglichen Vorgaben entspricht, um Widersprüche zwischen Bemusterung und Leistungsverzeichnis erst gar nicht aufkommen zu lassen. Kommt es nämlich nach den beschriebenen Grundsätzen infolge der Bemusterung zu einer mangelhaften Bauausführung, so haftet letztlich auch der Planer, und zwar unabhängig davon, ob er in die Bemusterung einbezogen wurde oder nicht. ■

**Borufka
Rechtsanwalt
Rechtsanwaltssozietät WIGU –
Schwerin**

Weiterbildungsangebote 2018

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
24.10.2018 10.00 – 12.30 Uhr Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	„Fit für die eVergabe“	Referententeam Teilnahmegebühr: 49,-Euro zzgl. MwSt	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
30.10.2018 09.30 – 16.00 Uhr Penta Hotel Rostock	Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Mecklenburg-Vorpommern zum Städtebaurecht	Prof. Dr. Michael Sauthoff Präsident des Oberverwaltungsgerichts M-V, Günter Halama, Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Teilnahmegebühr: ab 310,-Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
16.11.2018 09.00 – 15.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 22, Raum 3.10	BIM-Workshop zum Thema: „Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungsverzeichnis“ Ausgehend von einem 3D-Gebäudemodell (IFC-Datei) werden Kostenauswertungen in den verschiedenen Gliederungstiefen nach DIN 276 erzeugt. In einem weiteren Schritt werden aus dem Modell heraus Leistungsverzeichnisse erstellt. Gegenstand des Kurses ist auch der Umgang mit Änderungen im Gebäudemodell und deren Auswirkungen auf diese Prozesse. Bitte eigene IFC-Dateien vorab übersenden, andernfalls werden vom Referenten Beispieldateien bereitgestellt.	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 100,- €; Nichtmitglieder: 150,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
26./27.11.2018 09.00 – 16.00 Uhr Berlin Congress Center	dena Energiewende-Kongress 2018	Referententeam	Deutsche Energie-Agentur GmbH Telefon: 030/66777-0, E-Mail: dena-Kongress@dena.de
06./07.12.2018 Seehotel Ecktanen, Waren	Warener Baurechtstage	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 395,- Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen
Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement
Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin: Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)
Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10